

7 Ta 98/12
7 Ca 7150/11
(Arbeitsgericht Nürnberg)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

Im Namen des Volkes

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

M... R...

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt P...

gegen

S... L...
Inhaber der Firma T... e.K.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte B... & Kollegen

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch die Vorsitzende der Kammer 7, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Weißenfels, ohne mündliche Verhandlung am 5. Dezember 2012

für Recht erkannt:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Prozesskostenhilfebewilligungsbeschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg, Gerichtstag Weißenburg, vom 01.06.2012 klarstellend dahingehend abgeändert, dass dem Prozessbevollmächtigten des Klägers Reisekosten aus der Landeskasse bis zu dem Betrag zu erstatten sind, der bei zusätzlicher Beordnung eines Verkehrsanwalts angefallen wäre. Die weitergehende sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Gebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erheben.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten in der Hauptsache vor dem Arbeitsgericht Nürnberg, Gerichtstag Weißenburg, nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses um Lohnansprüche, Anmeldung/Abmeldung zur Sozialversicherung und eine Lohnsteuerbescheinigung für 2011.

Der Kläger beantragte mit Schriftsatz vom 27.03.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt P....

Das Arbeitsgericht bewilligte dem Kläger mit Beschluss vom 01.06.2012 Prozesskostenhilfe und ordnete ihm Herrn Rechtsanwalt P... bei. Ziffer 2 des Beschlusses lautet:

Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder des nicht im Gerichtsbezirks niedergelassenen Anwalts werden nicht in voller Höhe erstattet.

Der Kläger legte gegen den Beschluss am 07.06.2012 die vorliegende Beschwerde ein. Er macht geltend, das Gesetz sehe die Möglichkeit der Beschränkung einer Beordnung nicht vor. Der Kläger habe Anspruch auf die uneingeschränkte Beordnung eines Rechts-

anwalts. Es sei das Interesse einer Partei anerkannt, in aller Regel einen Rechtsanwalt in der Nähe ihres Wohnorts in der Annahme, dass zunächst ein persönliches mündliches Gespräch erforderlich sei, aufzusuchen.

II.

Das vom Kläger eingelegte Rechtsmittel ist als sofortige Beschwerde im Sinne des § 127 Absatz 2 Satz 2 ZPO anzusehen. Sie ist zulässig, § 78 Satz 1 ArbGG, §§ 567 ff. ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist teilweise begründet.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger grundsätzlich zu Recht einen Rechtsanwalt zu den Bedingungen eines im Bezirk des Gerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet. Dies ergibt sich aus der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 121 Absatz 3 ZPO. Danach kann ein nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.

Im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe ist bei der Beiordnung eines nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Anwalts jedoch stets zu prüfen, ob besondere Umstände für die Beiordnung eines zusätzlichen Verkehrsanwalts im Sinne des § 121 Absatz 4 ZPO vorliegen (vgl. Bundesgerichtshof - Beschluss vom 23.06.2004 - XII ZB 61/04 = BGHZ 159/370 und NJW 2004/2749). Soweit unter diesen Voraussetzungen durch die Beiordnung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten die Kosten eines Verkehrsanwaltes erspart werden, sind die durch die Beiordnung eines auswärtigen Anwalts entstehenden Reisekosten bis zu der Höhe der Kosten des Verkehrsanwalts erstattungsfähig (vgl. Landesarbeitsgericht Köln - Beschluss vom 19.09.2011 - 12 Ta 154/11; juris).

Bei der Prüfung, ob die Beiordnung eines weiteren Verkehrsanwalts nach § 121 Absatz 4 ZPO wegen besonderer Umstände erforderlich ist, ist auf die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Rechtsstreits und die subjektiven Fähigkeiten der Parteien abzustellen. Bei der Auslegung des § 121 ZPO ist außerdem die im Rahmen der durch Art. 3 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip gebotenen weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung ihres Rechtsschutzes zu achten. Infolgedessen ist im Falle der Bevollmächtigung

gung eines Rechtsanwalts am Sitz des Gerichts auch die Zuziehung eines am Wohn- oder Geschäftsort der auswärtigen Partei ansässigen Verkehrsanwalts regelmäßig als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig anzusehen (vgl. Bundesgerichtshof aaO).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz greift nur dann ein, wenn bereits zum Zeitpunkt der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten feststeht, dass ein eingehendes Mandantengespräch für die Rechtsverfolgung nicht erforderlich sein wird (vgl. Landesarbeitsgericht Köln aaO).

Gemessen an diesen Grundsätzen wäre, hätte der Kläger keinen ortsansässigen Prozessvertreter, die Bestellung eines Verkehrsanwalts erforderlich gewesen.

Die Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers, D..., und N... beträgt ca. 185 km. Spätestens nach der Klageerwiderung vom 13.03.2012 wäre ein ausführliches Mandantengespräch erforderlich gewesen. Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz die vom Kläger behaupteten Entgeltvereinbarungen bestritten. Ferner wurde streitig, ob ein Probearbeitsverhältnis vereinbart war, was sich auf die Länge der Kündigungsfrist auswirkte. Außerdem wollte die Beklagte zu viel genommenen Urlaub auf die Vergütungsansprüche anrechnen. Die Komplexität der aufgeworfenen Fragen erforderte ein persönliches Beratungsgespräch. Angesichts der Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers und einem N... Rechtsanwalt wäre dieses Gespräch nur unter erschwerten Bedingungen möglich gewesen.

Im Tenor des Erstgerichts kommt zwar zum Ausdruck, dass die Kosten nicht in voller Höhe erstattet werden. Es erscheint indes im Wege der Klarstellung angebracht, dies in der erfolgten Weise zu konkretisieren.

Auf eine uneingeschränkte Beiordnung, wie vom Kläger beantragt, besteht dagegen kein Anspruch.

Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht kein gesetzlich begründeter Anlass, §§ 78 Satz 2 72 Absatz 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Weißenfels